

Seveso-III-Betriebe in der Stadtgemeinde Schwechat - Informationsschreiben

Zur Vermeidung schwerer Industrieunfälle in Betrieben mit gefährlichen Stoffen und deren Folgen hat die Europäische Union die sogenannte Seveso-Richtlinie beschlossen.

Sie bezweckt die Verhütung von schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt, um in der Europäischen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten. Sie gilt für alle Betriebe, in denen bestimmte gefährliche Stoffe vorhanden sind oder bei einem Unfall entstehen können. Maßgebend ist das Überschreiten von Mengenschwellen. Abhängig von den vorhandenen Mengen besteht sowohl für die BetreiberInnen von Seveso-Betrieben als auch für die Behörden eine Reihe von Verpflichtungen.

Die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie erfolgte in Österreich in diversen Bundesgesetzen, Verordnungen sowie auf Landesebene.

Am 14.12.23 wurde nun auch in Niederösterreich vom Landtag per Initiativantrag eine Novelle zum NÖ Raumordnungsgesetz 2014 und zur NÖ Bauordnung 2014 zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie beschlossen. Diese ist seit 30.01.2024 rechtsgültig.

[RIS - NÖ Raumordnungsgesetz 2014 - Landesrecht konsolidiert Niederösterreich, Fassung vom 03.04.2024 \(bka.gv.at\)](#)

[RIS - NÖ Bauordnung 2014 - Landesrecht konsolidiert Niederösterreich, Fassung vom 03.04.2024 \(bka.gv.at\)](#)

In der Stadtgemeinde Schwechat gibt es insgesamt 6 Seveso-III-Betriebe (die OMV Raffinerie Schwechat, die Borealis Polyolefine GmbH, die Air Liquide Austria GmbH, Atmos Petrochemie GmbH sowie die Logistik Werfring GmbH und die Flughafen Wien AG). Dementsprechend wurde seitens der NÖ Landesregierung für jeden einzelnen Seveso-III-Betrieb der angemessene Sicherheitsabstand mittels des Mengenschwellenmodells ermittelt. Diese angemessenen Sicherheitsabstände werden nun mehr überprüft. Darüber hinaus finden Abstimmungen mit den Betrieben, Behörden und dem Gesetzgeber statt.

Für alle Grundstücke, die sich innerhalb dieser angemessenen Sicherheitsabstände befinden, sind die Auswirkungen auf die Ausnutzbarkeit in Bezug auf die vorhandene Flächenwidmung und die Bebauungsbestimmungen im Bebauungsplan bzw. die Anwendung des §22 NÖ Bauordnung 2014 (ergänzende Bestimmungen zu Bauvorhaben in Sicherheitsabständen von Seveso-Betrieben) derzeit nicht abschätzbar.

Bis zur Klärung der offenen Fragen zum Umgang in der Praxis bleibt der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan auf unserer Homepage für die Grundstücksflächen, die sich innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände befinden, vorerst nicht abrufbar.

Ihre Stadtverwaltung